

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVPG-Pflicht gem. § 3c UVPG		
Ziff.	Kriterium (UVPG / UVPG NRW, Anlage 2) Es werden nur die ergänzenden Kriterien in Abweichung der Kriterien zur Anlage 2 des BauGB aufgeführt	Bewertung Unerheblich (-) Ggf. erheblich (o) Erheblich (+)
	Bemerkung:	
1.	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Die Nutzung des Geländes ändert sich nicht. Durch die Beplanung erfolgt keine relevante Veränderung hinsichtlich der genannten Merkmale. Mit Blick auf die festzulegende Grundflächenzahl wird zukünftig die Bodenversiegelung im Plangebiet leicht sinken.	-
1.3	Abfallerzeugung Es ist mit typischen Haushaltsabfällen zu rechnen. Die Entsorgung gemäß dem Abfallkonzept der Stadt Wuppertal ist ohne erkennbare Erschwernisse schadlos möglich.	-
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	-

Überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls gem. B § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB		
Ziff.	Kriterium (BauGB, Anlage 2)	Bewertung Unerheblich (-) Ggf. erheblich (o) Erheblich (+)
	Bemerkung	
1.	Merkmale des Bebauungsplanes, insbesondere in Bezug auf:	
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14 b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt; Die Bebauungsplanfläche beträgt 202.600 m², die festgesetzte Grundfläche beträgt über alle Baugebiete ca. 33.800 m². Hierdurch werden aber keine neuen Ressourcen in Anspruch genommen, da eine Bestandsüberplanung erfolgt.	-
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst Der Planbereich erfasst ein städtebaulich abgrenzbares Areal. Er beeinflusst insoweit keine anderen Pläne oder städtebaulichen Programme.	-
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	-

	<p>Umweltverschmutzungen: Aufgrund der bestandsbezogenen Festsetzungen des Gebietes stehen keine relevanten Umweltverschmutzungen zu befürchten.</p> <p>Belästigungen: Neu auftretende Belästigungen der Wohnbevölkerung stehen nicht zu befürchten. Bestehende Nutzungen werden gesichert. Neue, bisher nicht vorhandene immissionsrelevante Nutzungen werden nicht zugelassen</p>		<p>Der Bebauungsplan soll die bestehende städtebauliche Struktur aufnehmen und langfristig sichern helfen. Aufgrund der festgesetzten überbaubaren Fläche und der geplanten Grundflächenzahlen wird die Bodenversiegelung im Plangebiet zukünftig leicht abnehmen. Negative Umweltauswirkungen stehen deshalb nicht zu befürchten.</p>	
2.	<p>Standort der Vorhaben: Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Entwicklungsbereich zu beurteilen:</p>		1.4	-
2.1	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p> <p>Das Plangebiet wird bereits als Wohngebiet genutzt, die Nutzungen bleiben erhalten. Auf Grund seiner Lage in unmittelbare Nachbarschaft zum Vorwerk-Park und dem Toelleturm wird das Gebiet von Fußgängern frequentiert. Eine negative Beeinträchtigung durch die Planung ist diesbezüglich nicht zu erwarten. Eine Bedeutung für die Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen besteht nicht.</p>	-	<p>Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes lagen Hinweise auf Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung vor. Zur Erarbeitung des Bebauungsplanverfahrens 820 – Wettinerstraße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße – lagen drei Berichte / Stellungnahmen zu Bodenuntersuchungen vor. Fazit aus den Gutachten: Es liegen keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast vor, so dass keine Bodenuntersuchungen zu veranlassen sind. Tendenziell werden sich die Bedingungen im Plangebiet verbessern.</p>	
2.2	<p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets</p>	-	1.5	-

<p>Wasser: Im Plangebiet sind keine offenen Fließgewässer vorhanden. Es ist keine Empfindlichkeit gegeben.</p> <p>Boden: Im Bereich der wohnbaulich genutzten Gebäude sind Hausgärten vorhanden, die erhalten bleiben.</p> <p>Natur und Landschaft: An der östlichen Plangebietsgrenze beginnt der Geltungsbereich des seit dem 05.03.2001 verbindlichen Landschaftsplans Ost (letztmalig geändert in 2005, aber ohne Konsequenzen für dieses Plangebiet). Er sieht östlich an die östlich der Adolf-Vorwerk-Straße liegenden Baugrundstücke Maßnahmen zur Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten und ein Kahlschlagsverbot über 0,5 ha vor. Ebenfalls beginnt hier der Landschaftsschutz.</p> <p>Der Erläuterungskarte zum Landschaftsplan Ost ist zu entnehmen, dass südlich der Adolf-Vorwerk-Straße der Zustand der Flächen temporär zu erhalten sei, weil die Flächen im Flächennutzungsplan von 1976 als Baufläche dargestellt sind. Da im gültigen Flächennutzungsplan von 2005 dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Regelungen des Landschaftsplanes im Rahmen seiner Überarbeitung diesbezüglich in Richtung dauerhafte Erhaltung ändern werden.</p> <p>Der nord-östlichste Teilbereich des Bebauungsplanes (hinter den Grundstücken Adolf-Vorwerk-Straße 19 und 21) befindet sich im Landschaftsschutz und ist im Flächennutzungsplan als Wald ausgewiesen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Gebiete durch die Planung ist nicht gegeben.</p>	<p>2</p> <p>Mit Blick auf die konkreten Regelungen des Bebauungsplanes besonders zum vorbeugenden Immissionsschutz und der Altlastensituation werden die Umweltvorschriften eingehalten.</p> <p>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:</p>
<p>3. Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind</p>	<p>2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen; -</p>

	anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:	
3.3	der Schwere und Komplexität der Auswirkungen	-
	Die Planung wird aufgrund der bestandsbezogenen Ausrichtung keine relevanten Auswirkungen auf die vorgenannten Merkmale haben. Relevante Umweltauswirkungen sind nicht gegeben.	

	Der Bebauungsplan ist als Ortsrecht auf Dauer angelegt. Zusätzliche relevante Auswirkungen sind aber nicht zu erwarten.	
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	-
	Der Bebauungsplan erfasst einen engen lokalen Bereich und dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Auswirkungen auf Nachbarbereiche sind nicht erkennbar gegeben.	
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen);	-
	Im Plangebiet sind keine Störfallbetriebe gem. KAS 18-Leitfaden zulässig. Unfallrisiken stehen nicht zu befürchten. Des Weiteren sind immissionsschutzrechtliche Regelungen und die Altlastensituation im Plan berücksichtigt.	
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	-
	Der Bebauungsplan trifft im Wesentlichen bestandsbezogene Festsetzungen, so dass zusätzliche Auswirkungen auf das Plangebiet und das nähere Umfeld durch das Planverfahren nicht befürchtet werden müssen.	
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	-
	Bei dem Gebiet handelt sich um einen bebauten Bereich ohne nähere Bedeutung bzw. Sensibilität auf die vorgenannten Merkmale.	
2.6	folgende Gebiete:	

2.6.1	Im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete;	-
	Nicht betroffen	
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst;	-
	Nicht betroffen	
2.6.3	Nationalparks gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst;	-
	Nicht betroffen	
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes;	-
	Nicht betroffen	
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes;	-
	Nicht betroffen	
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes;	-
	Nicht betroffen	
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind;	-
	Nicht betroffen	
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes;	-

	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Stadt Wuppertal (Oberzentrum) im Stadtbezirk Barmen und ist insofern als verdichteter Raum einzustufen. Der Plan dient der Gebietserhaltung eine weitere bauliche Verdichtung geht damit nicht einher.</p>	
2.6.9	<p>in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p> <p>Bau- und Bodendenkmäler existieren zum derzeitigen Zeitpunkt (Januar 2013) im Plangebiet nicht.</p>	-

